

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/236/2021/III-66</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.08.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	03.11.2021				
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	18.11.2021				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2021				

### Titel:

Förderrichtlinie Kleingartenwesen

### Beschluss:

1. Die Förderrichtlinie Kleingartenwesen wird als Anwendungsrichtlinie zur Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2018 bestätigt.
2. Zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Förderrichtlinie erfolgt die Beantragung und Bereitstellung der Mittel ab dem Haushaltsjahr 2022.
3. Für das Haushaltsjahr 2022 ist einmalig ein Betrag in Höhe von 55.000 € bereit zu stellen. Ab der Haushaltsplanung 2023 erfolgt die Bereitstellung/Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß Förderrichtlinie.
4. Der zuständige Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt ist jährlich über die bewilligten Zuwendungen zu informieren.
5. Die Förderrichtlinie Kleingartenwesen wird nach fünf Förderjahren evaluiert.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/351/2018/III-61, BV/298/2015/VI-66
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 01, S 04
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	L 08
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02, M 09

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

## Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

## Finanzbedarf/Finanzierung:

Eine projektbezogene Antragstellung durch die Vereine ist erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie möglich.

Mit der BV/298/2015/VI-66 „Pachteinnahmen von Kleingärten“ wurde für die städtischen Grundstücksflächen mit Beginn des Kalenderjahres 2016 der jährliche Pachtzins neu geregelt. Darin wurde unter anderem der Pachtzins für bewirtschaftete Parzellen auf kommunalen Flächen in Dauerkleingartenanlagen von 0,08 €/m<sup>2</sup>/Jahr auf 0,12 €/m<sup>2</sup>/Jahr erhöht. Der Differenzbetrag von 0,04 €/m<sup>2</sup>/Jahr war als Ansparung für die Renaturierung und Gestaltungsplanung angedacht.

Im Zeitraum von 2016-2020 wurden insgesamt 277.068,96 Euro erwirtschaftet. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Durchschnittsbetrag in Höhe von 55.000 €. Dieser ist für das Haushaltsjahr 2022 einmalig pauschal dem Fachamt zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung künftiger Förderungen erfolgt aus dem Erhöhungsbetrag der laufenden Förderjahre.

Ein Produkt sowie eine Kostenstelle sind zu vergeben.

## Zusammenfassung/Fazit:

Mit der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen in den Kleingartenanlagen im Zuge der Umsetzung des Kleingartenkonzeptes zu fördern. Die zu beschließende Förderrichtlinie regelt das Verfahren zur Inanspruchnahme von Zuwendungen durch die Vereine für die Kleingartenanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski  
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender

## **Anlage 1:**

### **Begründung:**

#### zu Beschlusstext 1:

Mit der Beschlussfassung zum Kleingartenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, BV/351/2018/III-61 am 05.12.2018, wurde die Verwaltung beauftragt, zur Umsetzung der dort empfohlenen Maßnahmen eine Anwendungsrichtlinie zu erarbeiten. Im Konzept wurden alle 95 Kleingartenanlagen innerhalb der Stadtgrenzen betrachtet.

Die Förderrichtlinie regelt den Umgang und die Förderung der Grundstücksflächen in Kleingartenanlagen, die sich im städtischen Eigentum befinden. Für die anderen Gartenanlagen wird derzeit nach einer geeigneten Lösung gesucht. Eine Übersicht der Kleingartenanlagen ist in der Anlage 1a beigefügt.

Die Förderrichtlinie Kleingartenwesen ist eine auf die VAO Nr. 34, Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau, aufbauende und diese ergänzende Richtlinie.

#### zu Beschlusstext 2:

Auf der Grundlage der BV/298/2015/VI-66 „Pachteinnahmen von Kleingärten“ wurde für die städtischen Grundstücksflächen mit Beginn des Kalenderjahres 2016 der jährliche Pachtzins neu geregelt. Seit dem 01.01.2016 beträgt dieser 0,12 €/m<sup>2</sup>/bewirtschaftete Fläche und 0,01 €/m<sup>2</sup>/unbewirtschaftete Fläche. Die Pacht für die bewirtschafteten Flächen wurde damit um jährlich 0,04 €/m<sup>2</sup> erhöht.

Mit der Beschlussfassung hatte sich die Stadt verpflichtet, den Erhöhungsbetrag ausschließlich für Maßnahmen zur Renaturierung und Gestaltungsplanung zu verwenden.

Die Beantragung der Haushaltsmittel für das Jahr 2023 erfolgt auf der Grundlage der Förderanträge aus dem Jahr 2022 und der damit verbundenen Priorisierung projektscharf.

#### zu Beschlusstext 3:

Nach Beschlussfassung der Förderrichtlinie Kleingartenwesen in der Dienstberatung beim Oberbürgermeister ist über diese Richtlinie zuerst im Kleingartenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau zu befinden. Die weitere Beratungsfolge in den Ausschüssen sowie die Beschlussfassung im Stadtrat sind erst danach möglich. Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im laufenden Jahr 2021 kann die in der Förderrichtlinie in Punkt 8.2 vorgegebene Frist zur Beantragung einer Zuwendung (31.03. eines Kalenderjahres) für das Folgejahr 2022 nicht mehr eingehalten werden. Somit können für das Jahr 2022 auch unterjährig Anträge gestellt werden.

Im Zeitraum von 2016 - 2020 wurden durch die Verbände Beträge in Höhe von 277.068,96 aus der Pachtzinserhöhung heraus erwirtschaftet. Somit ist bis heute ein durchschnittlicher Betrag von ca. 55.000 €/Jahr eingegangen.

Aus diesem Grund wird für die Absicherung von Maßnahmen im Kalenderjahr 2022 der Durchschnittsbetrag von 55.000 € zum Haushalt 2022 bereitgestellt. Die Einstellung in den Haushalt ist fachlich und zeitlich unabweisbar, da die Zuwendung für das Kalenderjahr 2022 nur auf dieser Grundlage abgesichert werden kann.

Die bereits seit 2016 eingezahlten und angesammelten Beträge aus der Pachtzinserhöhung können nicht in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden. Miet- und Pachteinahmen unterliegen dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 16 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO). Gründe für eine Zweckbindung nach § 17 KomHVO sind nicht erkennbar. Insoweit können die Mehrerträge nicht im Rahmen der Zweckbindung in nachfolgende Haushaltsjahre transferiert werden. Somit ist für die bereits entrichteten Beiträge eine andere Regelung zu finden, um diese Mittel entsprechend Beschlussfassung für Maßnahmen zur Renaturierung, Rückbau und Gestaltungsplanung zu verwenden.

#### zu Beschlusspunkt 4:

In der Richtlinie ist die jährliche Berichtspflicht über die Bewilligungen der Anträge geregelt.

#### zu Beschlusspunkt 5:

Die ersten Maßnahmen nach der Richtlinie werden im Jahr 2022 durchgeführt. Damit können dann erstmals Festlegungen aus der Kleingartenkonzeption 2018 zur Umsetzung gelangen. Eine Überprüfung der Richtlinie in Bezug auf die Fördermöglichkeiten und die Handhabung ist nach einem angemessenen Zeitraum von 5 Förderjahren vorzunehmen.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1a** Übersicht Kleingartenvereine in Dessau-Roßlau

**Anlage 2** Förderrichtlinie Kleingartenwesen mit Anlagen